



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0520 Beschlussdatum: 15.12.2022
Beschluss-Nr.: STV 30/38/2022

Gegenstand: Gebührenkalkulation zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	20.10.22	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	03.11.22					1. Lesung
Betriebsausschuss	22.11.22	9	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	23.11.22	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	01.12.22	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	15.12.22	23	1	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 12.10.22

gez. Sabine Renger
Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.11, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.19 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.05, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.21 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 15.12.22 die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss über die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nebst den angepassten Gebührensätzen wird dem Kostendeckungsgebot sowie Kostenüberschreitungsverbot des KAG M-V entsprochen. Bestehende Unterdeckungen wie auch Überdeckungen werden ausgeglichen.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Gebührenermittlung erfolgte nach dem Äquivalenzprinzip. Demnach müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, d. h. bei etwa gleicher Leistung werden gleich hohe Gebühren entrichtet und bei davon unterschiedlicher Leistung eine diesen Umständen entsprechend angemessene Gebühr. Dahingehend bemisst sich die Gebührenhöhe grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand für die betreffende Leistung. Die genaue Errechnung des Aufwandes ist indes nicht erforderlich. Ausreichend ist die Ermittlung durch Schätzung anhand sachgerechter Kriterien. Dabei ist auf die persönlichen und sachlichen Gesamtaufwendungen für den betreffenden Bereich der Verwaltung abzustellen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten sowie anteilige Gemeinkosten, soweit sie der gebührenpflichtigen Tätigkeit zuzuordnen sind.

Mithin erfolgte die Ermittlung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes überwiegend anhand der anerkannten und mit dem Äquivalenzprinzip konformen Methode der Zugrundelegung der Personal-, Gemein- und Sachkosten, die auf entsprechende Veröffentlichungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hinsichtlich des Berichts zu „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (zuletzt KGSt®-Bericht Nr. 07/2021, Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/2022 vom 30.10.21) zurückgehen.

Beachtet wurde weiterhin das Kostendeckungsprinzip bzw. das Kostenüberschreitungsverbot gemäß § 5 Abs. 4 KAG M-V. Demnach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Das Kostenüberschreitungsverbot ist erfüllt, soweit das Ziel zur Beschränkung des Gebührenaufkommens auf die tatsächlichen Kosten erkennbar ist. Eine tatsächliche Überschreitung des Gebührenaufkommens gegenüber den Kosten führt nicht zur Verletzung des Kostenüberschreitungsverbot oder gar zur Fehlerhaftigkeit der Gebührenkalkulation nebst Gebührensatzung. Allerdings besteht demgegenüber auch keine Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben.

Die Gebührenkalkulation wurde mit dem Programm Excel erstellt. Die Darstellung der Zahlen erfolgt mit 2 Dezimalstellen nach dem Komma. Jedoch wird die interne Berechnung in Excel bis zur letzten Kommastelle durchgeführt. Aus diesem Grund machen sich mitunter lediglich augenscheinliche Rundungsdifferenzen in der Kalkulation bemerkbar.

Gegenüber der Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 03.06.21 wurde eine wesentliche Änderung zur Tarifstelle 4.3 „Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung stadteigener Archivalien in Medienerzeugnissen“ vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen einer Prüfung die Feststellung getroffen, dass die ursprünglich veranschlagte Arbeitszeit zu niedrig bemessen war. Die Kappung auf eine Gebührenhöhe von 60,00 EUR für diese Tarifstelle wird im Einklang mit Entgelten zu ähnlichen Vorgängen nach der Entgeltordnung der städtischen Kultureinrichtungen der Viertore-Stadt Neubrandenburg vorgenommen.

Im Übrigen bewegen sich die Anpassungen im Bereich von 1,00 EUR bis 4,00 EUR. Für viele Tarifstellen hat sich bei der Prüfung herausgestellt, dass keine Gebührenanpassung vorzunehmen ist.

Anlage:

Gebührenkalkulation zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)